Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Mai 2018

473. Strassen (Niederhasli, 598 Regensdorferstrasse, Erneuerung Fahrbahn, Neubau Rad- und Gehweg, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Regensdorferstrasse in der Gemeinde Niederhasli zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als Hauptverkehrsstrasse Nr. 598 geführt. Im Zuge der Strasseninstandsetzung zwischen dem Ortseingang Mettmenhasli und dem Kreisel Rümlanger- und Seestrasse wird der Kreisel erneuert und mit einer Betonfahrbahn erstellt. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit der Radfahrerinnen und Radfahrer sowie der Fussgängerinnen und Fussgänger wird die Lücke der Radverbindungsroute Nr. 1538 durch den Neubau eines Rad- und Gehwegs geschlossen.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Niederhasli sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:
- Neubau eines Rad- und Gehwegs;
- Erneuerung des Kreisels Knoten Regensdorfer-, Rümlanger- und Seestrasse;
- Anpassung der Strassenentwässerung;
- Anpassung und teilweiser Neubau der Strassenbeleuchtung;
- Anpassung der Randabschlüsse an die neue Fahrbahngeometrie und Instandsetzung des Fahrbahnbelags.

Der Gemeinderat Niederhasli hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) mit Beschluss Nr. 53 vom 8. März 2016 zugestimmt. Das Vorprojekt wurde gemäss § 13 StrG vom 12. Februar bis 13. März 2016 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im Projekt, soweit möglich, berücksichtigt worden.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 25. November bis 24. Dezember 2016.

Innerhalb der Auflagefrist wurden vier Einsprachen eingereicht, die projektbezogene und teilweise auch enteignungsrechtliche Begehren enthielten.

Mit allen Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Einsprachen sind mit der Unterzeichnung des Abtretungsvertrages für den Landerwerb oder der «Vereinbarung Anpassungsarbeiten» zurückgezogen und als erledigt abgeschrieben worden.

C. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Die Fachstelle Lärmschutz hat das Projekt in ihrer Beurteilung im Rahmen der koordinierten Stellungnahme der kantonalen Fachstellen der Abteilung Koordination Bau und Umwelt vom 14. März 2016 aus lärmtechnischer Sicht als unbedenklich beurteilt.

Der für das Bauvorhaben notwendige Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

D. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 28. März 2018 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	270 000
Bauarbeiten	2 765 000
Nebenarbeiten	300 000
Technische Arbeiten	530 000
Total	**3 865 000**

Die Gemeinde Niederhasli hat mit Beschluss Nr. 53 vom 8. März 2016 einen Beitrag von Fr. 100 000 an die Kosten für die Knotenanpassungen der kommunalen Strassen bewilligt. Dieser Betrag wird der Gemeinde Niederhasli nach der Fertigstellung in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.63200.80000, Investitionsbeiträge von Gemeinden Staatsstrassen, für das Objekt 84S-80159 gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton in Franken	Gemeinde in Franken	Total in Franken
Staatsstrassen		100 000	100 000
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt	1 940 000		1 940 000
Fussgängeranlagen	480 000		480 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	200 000		200 000
Fahrradanlagen	1 145 000		1 145 000
Total	**3 765 000**	**100 000**	**3 865 000**

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine Ausgabe von Fr. 3 865 000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen, wovon Fr. 1 940 000 als gebundene Ausgabe gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG in die Erfolgsrechnung und Fr. 1 925 000 als neue Ausgabe in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 3 865 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
Erfolgsrechnung				
Konto 8400.3141 0 80050 Staatsstrassen Baulicher Unterhalt	50%	1 940 000		1 940 000
Investitionsrechnung				
Konto 8400.5011 0 00000 Staatsstrassen	3%		100 000	100 000
Konto 8400.5010 0 00000 Fussgängeranlagen	12%		480 000	480 000
Konto 8400.5011 0 80010 Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	5%		200 000	200 000
Konto 8400.5013 0 00000 Fahrradanlagen (federführend)	30%		1 145 000	1 145 000
Total	**100%**	**1 940 000**	**1 925 000**	**3 865 000**

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung sind die mit Verfügungen des Tiefbauamts Nrn. 1784/2009 und 1286/2014 bewilligten Ausgaben von insgesamt Fr. 300 000 enthalten. Diese Verfügungen sind bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 68 500. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten			**Kapitalfolgekosten**		
Kontierung		Anteil Baukosten in Franken	Zinsen (1,5%) in Franken	Abschreibungssatz	Betrag in Franken
Staatsstrassen	5%	100 000	1 000	2,5%	3 000
Fussgängeranlagen	25%	480 000	3 500	2,5%	12 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	10%	200 000	1 500	5,0%	10 000
Fahrradanlagen	60%	1 145 000	8 500	2,5%	29 000
Zwischentotal			14 500		54 000
Total	**100%**	**1 925 000**			**68 500**

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt 84S-80159, Gemeinde Niederhasli, 598 Regensdorferstrasse, aufzunehmen. Die Kostenanteile für Staatsstrassen, Staatsstrassen Baulicher Unterhalt, Fussgängeranlagen und Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2018 mit Fr. 550 000 enthalten. Die restlichen Ausgaben sind im KEF 2018–2021 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den Neubau des Rad- und Gehwegs, die Erneuerung des Kreisels und die Instandsetzung des Fahrbahnbelags an der 598 Regensdorferstrasse in der Gemeinde Niederhasli wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 1 940 000 zulasten der Erfolgsrechnung und eine neue Ausgabe von Fr. 1 925 000 zulasten der Investitionsrechnung, insgesamt Fr. 3 865 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Diese Beträge werden nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe × Zielindex ÷ Startindex (Stand 28. März 2018)

IV. Die Verfügungen des Tiefbauamts Nrn. 1784/2009 und 1286/2014 werden aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, wird mit dem Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG beauftragt. Sie wird ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben sowie Verträge zu schliessen, Prozesse zu führen oder Vergleiche zu treffen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli